

Amtsblatt K 2 n

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1986

Braunschweig, den 03. Februar 1986

3

Inhalt

	Seite		Seite
A: Personalmeldungen	47	34. 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Wolfsburg und alle seine Nebenanlagen	55
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	35. Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Hilfestellung in Heimen, Anstalten, gleichartigen Einrichtungen und Pflegestellen, in denen Sozialhilfe gewährt wird – Goslarer Vereinbarung –	56
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		36. Bekanntmachung des Katasteramtes Northeim	56
30. VO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn	47	37. Bekanntmachung des Leinerverbandes	56
31. Abfertigungsspediteure	50	38. Bestätigungsvermerk	57
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		39. Bestätigungsvermerk	57
32. VO über das Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Okeraue“ im Bereich der Stadt Wolfenbüttel	51	40. Bekanntmachung des Wahlausschusses der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	57
33. Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Göttingen	54	41. Wahlbekanntmachung des Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes	57
		E: Sonstige Mitteilungen	—

**Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.**

A: Personalmeldungen

I. Bezirksregierung Braunschweig

Eingestellt:

Assessorin Gentsch und ernannt zur Regierungsassessorin. Sie wurde dem Dezernat 102 – Personal, Aus- und Fortbildung – als Dezernentin zugewiesen.

Ernannt:

Gewerberat Krüwel zum Gewerbeoberrat.
Studienrätin Thies zur Regierungsschulrätin.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Realschullehrerin Woker – Realschule Cranachstraße – zur Realschulrektorin.
Oberstudienrat Dr. Vornkahl – Technikerschule Braunschweig – zum Studiendirektor.
Hauptlehrer Dreykluft – Hauptschule Münden – zum Rektor.
Lehrerin Kroning – Grundschule Destedt – zur Hauptlehrerin.
Forstoberrat Dr. Delfs – Staatliches Forstamt Knesebeck – zum Forstdirektor.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektor Möller – Grundschule Gimte – mit Ablauf des Monats Januar 1986.
Rektor Franke – Grundschule Heinrichstraße – mit Ablauf des Monats Januar 1986.
Rektor Greune – Erich-Kästner-Schule Göttingen – mit Ablauf des Monats Januar 1986.
Rektor Kelchheuser – Hauptschule Liebenburg – mit Ablauf des Monats Januar 1986.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

30.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08. Januar 1986

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Art. 22 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246), wird verordnet:

§ 1

Zugunsten des Wasserwerkes Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn wird zum Schutz des Grundwasservorkommens östlich von Groß Schwülper im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen

- I (Fassungsbereich)
- III (Weitere Schutzzone)

(2) Die Grenze verläuft im Süden zwischen den Straßen von Groß Schwülper – Lagesbüttel und Groß Schwülper – Rethen, dann im Osten entlang des Bickgrabens. Von dort bildet eine Verbindungslinie in Richtung Warxbüttel die nördliche Grenze und im Westen verläuft die Grenze entlang eines Weges Warxbüttel – Groß Schwülper.

(3) Über die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte topographische Karte im Maßstab 1 : 25000 einen Überblick. Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten, die Bestandteil der Verordnung sind.

(4) Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündigung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Gifhorn – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jedermann kann dort die Karten auf Verlangen während der Geschäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig und dem Wasserwirtschaftsamt Braunschweig.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Nutzung der Zone als Wiese,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Wiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in der Zone III verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Lfd. Nr.	Zone III
1. Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	v
2. Ablagern von wassergefährdenden Stoffen (zum Zwecke ihrer Entledigung), z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz	v
3. a) Abwasserbehandlung	b

Lfd. Nr.	Zone III
b) Abwasserbehandlung, Abwasserverregnung, Abwasserversickerung, Abwasserschlammverregnung, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	v
4. Durchleiten von Abwasser	b
5. Anlagen zur Versenkung oder Versickerung des von Straßen oder Verkehrsflächen abfließenden Wassers	v
6. Direkte Versickerung und Versenkung von Kühlwasser	v
7. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen	b
8. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie und radioaktivem Material	v
9. Krankenhäuser, Heilstätten	v
10. Neue geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig in eine kommunale Kanalisation eingeleitet wird	v
11. Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Verwendung wassergefährdender Stoffe	b
12. Neuanlage von gewerblichen Bauten	b
13. Anlagen zu Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gem. § 161 Abs. 5 NWG	
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
aa) bis zu 40 000 l	b
ab) über 40 000 l	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage	
ba) bis zu 100 000 l	b
bb) über 100 000 l	v
bc) über 100 000 l, aber nur Wassergefährdungsklasse WGK 0 – 1	b
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (s. a. „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag))	
15. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel, wenn ausreichende Sicherungen zum Schutze des Grundwassers nicht vorhanden sind	v
16. Transport wassergefährdender Stoffe	
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG	v
b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Lagern s. unter 13.); hierzu gehören auch Feldleitungen und Verbindungsleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	
ba) unterirdisch verlegt	v
bb) oberirdisch verlegt	b
17. Neuanlage von Parkplätzen	b
18. Neubau und Umbau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen	b
19. Errichtung von Rangierbahnhöfen	v
20. Offene Lagerung von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und von wassergefährdendem Mineräldünger im Freien	v

Lfd. Nr.		Zone III
21.	Errichtung von Abfalldeponien, Bauschutt- und Bodendeponien	v
22.	Anlage von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott	v
23.	Anlage von Flugplätzen, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätzen, Notabwurfplätzen	v
24.	Errichtung militärischer Anlagen sowie die Durchführung von Manövern und Übungen durch Streitkräfte oder ähnliche Organisationen	v
25.	Anlage von Friedhöfen	v
26.	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1 000 m ² und 3 m Tiefe ausgenommen)	b
27.	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	b
28.	Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	b
29.	Sprengungen	b
30.	Einbau von Wärmepumpenanlagen mit Wärmezug aus dem Grundwasser oder aus dem Erdreich oder bei denen abgekühltes Wasser in den Untergrund geleitet wird	b
31.	Anlage von Campingplätzen	v
32.	Einrichtung von Sportanlagen	b
33.	Baden in Gewässern	v
34.	Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v
35.	Anlage von Gärfuttersilos, Gärfuttermieten	b
36.	Düngung mit Jauche und Gülle in der Zeit v. 01. 10. – 28. 02./29. 02. in der Zeit v. 01. 03. – 30. 09.	v –
37.	Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Gruben, Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit jährlich wechselnden Standorten	b
38.	Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes a) Pflanzenbehandlungsmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen b) Zustimmungsbefürdige Pflanzenbehandlungsmittel c) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot	– b v
39.	Fischerei mit intensiver Zufütterung	v

§ 5

(¹) Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(²) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Gifhorn – untere Wasserbehörde – vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. a.).

§ 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet.

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 08. 01. 1986
– 502.62013 – GF/Gr. Schwülper –

Bezirksregierung Braunschweig

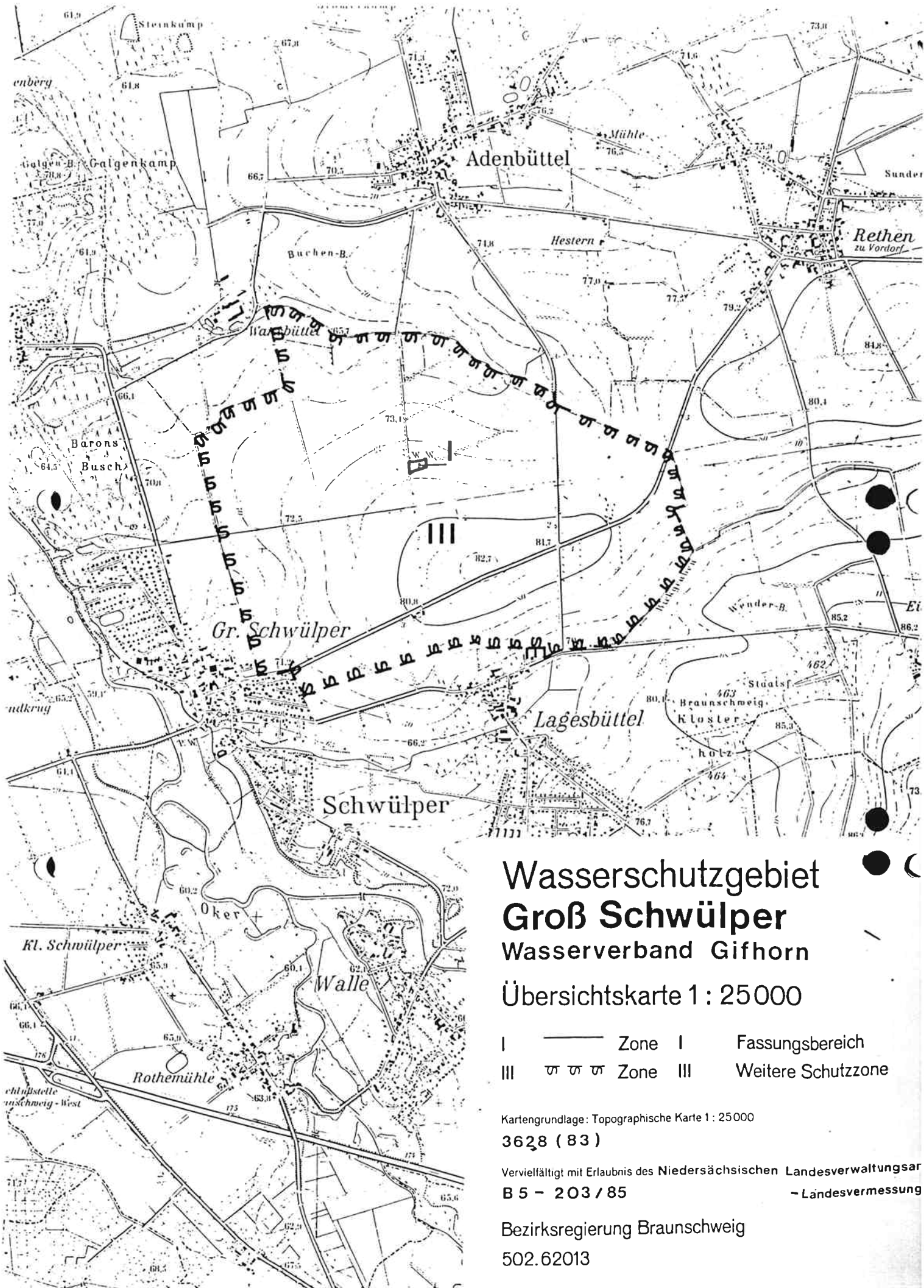
Niemann
Regierungspräsident

31.

Liste der Abfertigungsspediteure

Verfügung der Bezirksregierung Braunschweig
vom 10. 01. 1986
– 306.30149-5 –

Die Firma Schmid, Speditionsgesellschaft mbH
in 3330 Helmstedt, Bruchweg 11



**Wasserschutzgebiet
Groß Schwülper**
Wasserverband Gifhorn
Übersichtskarte 1 : 25 000

- | | | | |
|-----|-------|----------|--------------------|
| I | — | Zone I | Fassungsbereich |
| III | ⌘ ⌘ ⌘ | Zone III | Weitere Schutzzone |

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
3628 (83)

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamt
B 5 - 203 / 85
- Landesvermessung

Bezirksregierung Braunschweig
502.62013

EINGEGANGEN am

09. Juli 2007

Wasserverband Gifhorn

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.03.07

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper 173

Abfallbilanz 2006 173

Ergebnis über die Vorprüfung über eine
Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasserverband Gifhorn - 175

Ergebnis über die Vorprüfung über eine
Umweltverträglichkeitsprüfung
- Gemeinde Isenbüttel - 175

Jahresabschluss 2005 der Tankumsee
Betriebsgesellschaft mbH Isenbüttel 176

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Genehmigung der 99. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Heidland Nord),
- Teilplan 2 176

Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 37
„Heidland Nord“, 2. Erweiterung 178

3. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege 180

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung 181

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 23.02.2007

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Groß Schwülper des Wasserverbandes Gifhorn vom 08.01.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig - obere Wasserbehörde -“, durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
2. In § 8 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Worte „100.000 DM“ durch die Worte „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gifhorn, den 23.02.2007

Landkreis Gifhorn
AZ: 6637-16

Marion Lau
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung – Abfallbilanz 2006 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2006

Nr.	EAK - Code	Bezeichnung	2006	Einwohner
			t	kg/E u. a
				175.107
1	20 03 01	Hausmüll	35.389,92	202,10
2	20 03 07	Sperrmüll	5.447,02	31,11
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	2.960,80	16,91
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur	43.797,74	250,12